



Ministerium für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW  
Postfach 101103 • 4000 Düsseldorf 1

Völklinger Straße 49  
4000 Düsseldorf 1  
Telefon  
0211)896-04  
Durchwahl  
396-4478

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtags Nordrhein-Westfa  
Herrn Joachim Schultz-Tornau,  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf 1



Datum  
31. März 1993

II B 6 - 0411.9 -

Betr.: Zweites Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in  
Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993  
- HZG NW 1993) - Gesetzentwurf der Landesregierung  
(Drucksache 11/4919)

Bezug: Telefonat zwischen Herrn OAR Krause und Herrn MR Dr. Risse  
am 19. Januar 1993

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Plenarsitzung am 28. Januar 1993 hat der Landtag den Ent-  
wurf des Hochschulzulassungsgesetzes NW 1993 in erster Lesung  
dem von Ihnen geleiteten Ausschuß zur Beratung überwiesen.

Ich möchte für diese Beratung auf zwei gesetzgebungstechnische  
Aspekte hinweisen:

1. Gemäß § 72 II Hochschulrahmengesetz (in der seit dem Eini-  
gungsvertrag geltenden Fassung) sind die Länder bundesrecht-  
lich verpflichtet, ihr Zulassungsrecht bis zum 30. Juni 1993  
den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes anzupassen; dies  
soll durch die in § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Rati-  
fizierung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studien-  
plätzen vom 12. März 1992 erfolgen.

Falls dieser Staatsvertrag nicht rechtzeitig von allen Länderparlamenten ratifiziert würde, wäre der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gemäß § 72 II 6 HRG verpflichtet, das Hochschulzulassungsrecht bis auf weiteres durch Rechtsverordnung des Bundes zu regeln.

2. Der Entwurf des Hochschulzulassungsgesetzes ist unter inhaltlicher Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/4621), der zeitlich vor dem Hochschulzulassungsgesetz im Kabinett behandelt wurde, ausgearbeitet worden. Er enthält demgemäß in § 3 III eine Regelung über die Zulassung solcher Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugang in § 45 a FHG-Entwurf vorgesehen ist.

Falls nun das Hochschulzulassungsgesetz eher als das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften im Landtag beschlossen wird, könnte dem gesetzestechisch wie folgt Rechnung getragen werden:

- a) Im Entwurf des Hochschulzulassungsgesetzes könnten § 3 III und § 5 III gestrichen werden.
- b) Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften könnte folgenden neuen Artikel erhalten:

"Artikel III a

Das Zweite Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993) vom .. .. .  
(GV. NW. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Für Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 45 a FHG erfüllen, können bis zu 3 % der Studienplätze vorgesehen werden."

2. In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"Bewerber nach § 3 Abs. 3 sollen unter Berücksichtigung der für die Bewerbung maßgeblichen Gründe ausgewählt

werden. Das Ergebnis ihres berufsqualifizierenden Abschlusses kann berücksichtigt werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.""

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. / ✓' followed by a horizontal line.

(Dr. Konow)